–* **Charlottenburg**, 12. April. In dem Privatbeleidigungsprozeß des weit über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten Schriftstellers Karl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius (Lebius hatte Karl May als geborenen Verbrecher bezeichnet) wurde der Privatbeklagte freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Das Gericht nahm als wahr an, daß der Privatkläger Karl May mit 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus wegen gemeinen Betrugs und Diebstahls und vier Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls, Betrugs und Fälschung vorbestraft ist. Ferner wurde festgestellt, daß er das Leben eines Räuberhauptmanns in den böhmischen Wäldern geführt habe und schon in früher Jugend als Schüler ein gemeiner Dieb gewesen sei.

Aus: Ingolstädter Tagblatt, Ingolstadt. 14.04.1910.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018